

## Vorlage-Nr. 14/1851

öffentlich

**Datum:** 15.02.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Fischer

<b>Schulausschuss</b>	<b>13.03.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>14.03.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>31.03.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt**

### Kenntnisnahme:

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Vorlage zur Kenntnis

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

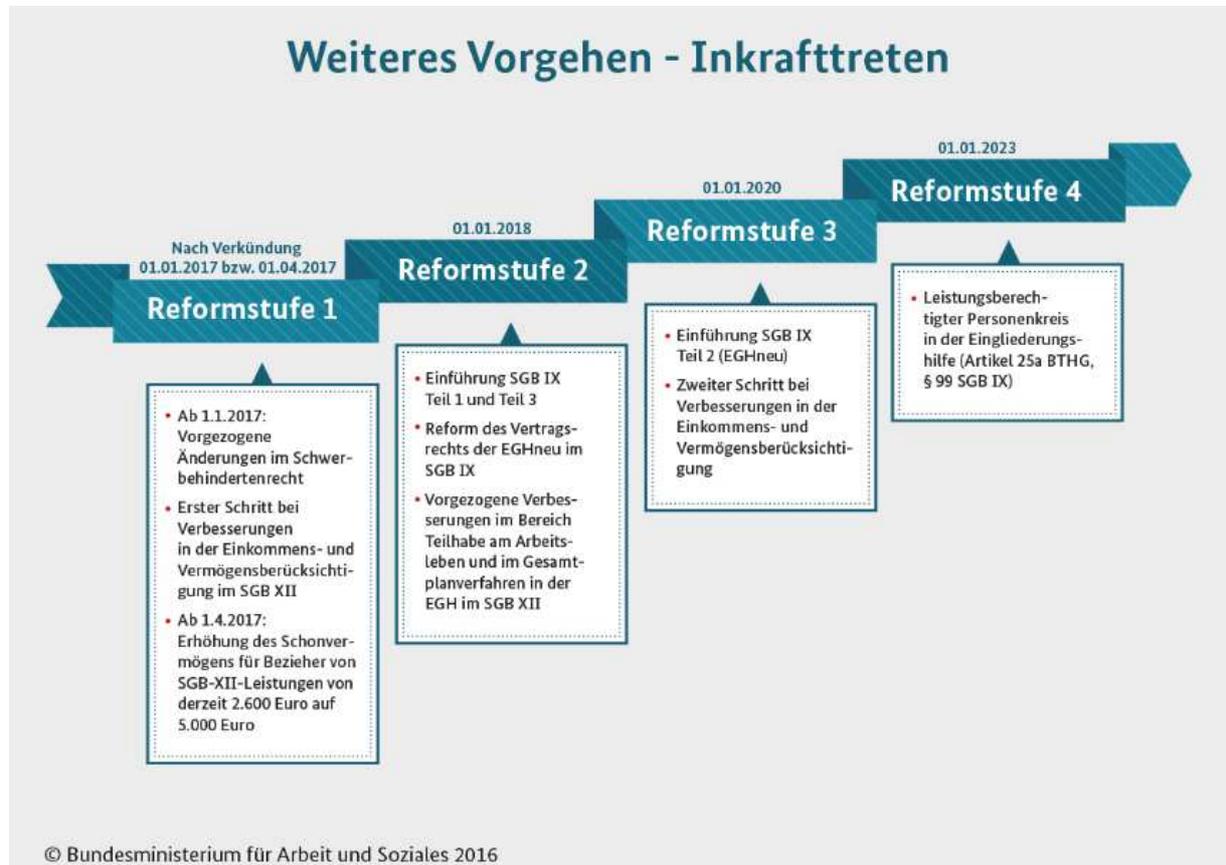
Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) ist am 16. Dezember 2016 im Bundesrat abschließend beraten und verabschiedet worden. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen in Kraft:



Zwar liegt der Fokus des BTHG auf der Modernisierung der Eingliederungshilfe; das Gesetz bringt aber neben redaktionellen auch zahlreiche inhaltliche Änderungen im Schwerbehindertenrecht mit sich.

Ein Teil der Neuerungen wirkt sich auf die Aufgaben des LVR-Integrationsamtes aus, dazu gehören insbesondere

- die Einbeziehung des Integrationsamtes bei der Prävention (§ 3 SGB IX n.F.)
- die Hinwirkungspflicht (§ 12 SGB IX n.F.)
- das Teilhabeverfahren (§ 19 ff SGB IX n.F.)
- das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.)
- die vertiefte Berufsorientierung (§ 151 SGB IX n.F.)
- die Inklusionsvereinbarung (§ 166 SGB IX n.F.)
- die Stärkung der Rechte der Vertrauenspersonen (§ 178, 179 SGB IX n.F.)
- die neuen Regelungen zur Zielgruppe in Inklusionsbetrieben (§ 215 SGB IX n.F.).

Die Ausweitung der gesetzlichen Aufgaben hat für das LVR-Integrationsamt und die 38 örtlichen Fachstellen in den LVR-Mitglieds Körperschaften personelle Auswirkungen und wird teilweise zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Einige Auswirkungen können

zurzeit noch nicht beurteilt bzw. kalkuliert werden.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

## Begründung der Vorlage Nr. 14/1851:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt:

Am 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Schwerpunkt des BTHG ist die Neufassung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX). Dieses hat künftig folgende Struktur:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst (§§ 1 bis 89).
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt (§§ 90 bis 150). Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist (§§ 151 – 242). Neben den rein redaktionellen Folgeänderungen werden dabei auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Mit dem BTHG soll eine noch engere Verzahnung aller Leistungsträger erreicht werden. Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber erstmalig auch den Integrationsämtern Aufgaben und Zuständigkeiten im allgemeinen Rehabilitations- und Teilhaberecht (Teil 1 des SGB IX) übertragen.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Änderungen kurz erläutert und die Auswirkungen aufgezeigt, die das BTHG für die Aufgaben(erfüllung) des LVR-Integrationsamtes hat.

### **Teil 1            Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen**

<b>§ 2</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<b>Änderung</b>	Ergänzung der Definition des Begriffes der Behinderung um „ <i>Hinderung an gleichberechtigter Teilhabe durch Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren</i> “.
<b>Erläuterung</b>	Die Definition von Behinderung wird an Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Der Gesetzgeber definiert den Begriff der „verschiedenen“ Barrieren der UN-BRK als „einstellungs- und umweltbedingte Barrieren“. Die zusätzlichen Vorgaben, dass „die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert“ und dass der Gesundheitszustand

	„von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“, bleiben erhalten. Die Definitionen der Personenkreise der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen bleiben inhaltlich unverändert.
<b>Auswirkung</b>	Wenn die Berücksichtigung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zusätzlich zu der bisherigen rein medizinischen Betrachtung bei der Feststellung einer Behinderung zu einer Zunahme von Anerkennungen führt, resultiert daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Steigerung der Zahl der schwerbehinderten und der gleichgestellten Menschen. Mehr Menschen im erwerbsfähigen Alter werden dann die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Dies impliziert steigende Ausgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und – abhängig von der Fallzahlentwicklung - ggf. auch einen höheren Personalbedarf beim LVR-Integrationsamt wie bei den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

<b>§ 3</b>	<b>Vorrang von Prävention</b>
<b>Änderung</b>	Ausweitung der Regelungen zum Vorrang der Prävention, u.a. durch <i>„Die Rehabilitationsträger <b>und die Integrationsämter</b> wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 (Betriebliches Eingliederungsmanagement) darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.“</i>
<b>Erläuterung</b>	Ziel des Gesetzgebers ist es, die Kooperation der Leistungsträger einschließlich des Integrationsamtes zu verstärken. Nicht nur die Rehabilitationsträger, auch die Integrationsämter haben in diesem Prozess darauf hinzuwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Erkrankung vermieden wird. Im Gesetz wird jetzt dazu ausdrücklich die Beratung und Aufklärungsarbeit genannt. Schwerpunkt der Zusammenarbeit soll jedoch nach der Gesetzesbegründung zu § 3 SGB IX auch das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) sein, welches die Rehabilitationsträger zukünftig mit eigenen Förderangeboten unterstützen sollen (§ 167 SGB IX). Im Gegenzug werden die Gemeinsamen Servicestellen abgeschafft.
<b>Auswirkung</b>	Der neue, zusätzliche gesetzliche Auftrag für die Integrationsämter umfasst eine noch umfangreichere Beratung der betrieblichen Akteure als bisher und eine Ausweitung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Beides bindet zusätzliche personelle Ressourcen und finanzielle Mittel der Ausgleichsabgabe. Die Beschäftigten des Integrationsamtes bzw. der örtlichen Fachstellen sind entsprechend zu qualifizieren.

<b>§ 10</b>	<b>Sicherung der Erwerbsfähigkeit</b>
<b>Änderung</b>	Die Regelung wird ergänzt um den Absatz 3 <i>„Bei der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird zur Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 3 auch <b>das Integrationsamt</b> beteiligt“.</i>

<b>Erläuterung</b>	Die (frühzeitige) Beteiligung des Integrationsamtes zur Klärung eines Hilfebedarfs ist in den Fällen, in denen schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen betroffen sind, von den Rehabilitationsträgern im Einzelnen zu prüfen. Der Grundsatz der vorrangigen Leistungsverpflichtung der Rehabilitationsträger (vgl. § 185 Abs. 6 n.F.) bleibt erhalten. Die vorgesehene bessere Zusammenarbeit aller Leistungsträger und die frühzeitige Verzahnung der unterschiedlichen Leistungen aus den unterschiedlichen Leistungsbereichen sollen den gesamten Rehabilitationserfolg erhöhen.
<b>Auswirkung</b>	Die Zusammenarbeit der Leistungsträger setzt eine enge Abstimmung voraus, die weitere personelle Ressourcen binden wird.

<b>§ 12</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung</b>
<b>Änderung</b>	Die Regelung legt den Leistungsträgern die Verpflichtung auf, ein barrierefreies Informationsangebot zu schaffen, das über die Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe, die Möglichkeiten eines Persönlichen Budgets, das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und Beratungsangebote (inkl. der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung) aufklärt. Gemäß Absatz 2 der Regelung obliegt diese Verpflichtung auch den Integrationsämtern: „Absatz 1 gilt auch .....für die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 .....“. Die Rehabilitationsträger, <b>Integrationsämter</b> und Pflegekassen können die Informationsangebote durch ihre Verbände und Vereinigungen bereitstellen und vermitteln lassen.“
<b>Erläuterung</b>	Die Verpflichtung der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter soll sicherstellen, dass ein Rehabilitationsbedarf so früh wie möglich erkannt wird und Leistungsberechtigte bei einer frühzeitigen Antragstellung unterstützt werden („Hinwirkungspflicht“). Die „Hinwirkungspflicht“ der Integrationsämter beschränkt sich auf das Leistungs- und Unterstützungsangebot des Teil 3 des SGB IX n.F.
<b>Auswirkung</b>	Die Verpflichtung, ein umfangreiches barrierefreies Informations- und Beratungsangebot zu schaffen und vorzuhalten, verlangt eine zielorientierte Überprüfung der bisherigen Angebote und die Anpassung der Angebote zumindest in Teilen. Dies bedeutet für das LVR-Integrationsamt einen zurzeit noch nicht kalkulierbaren Mehraufwand in personeller wie finanzieller Hinsicht.

<b>§ 19</b>	<b>Teilhabeplan</b>
<b>§ 20</b>	<b>Teilhabeplankonferenz</b>
<b>§ 21</b>	<b>Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren</b>
<b>§ 22</b>	<b>Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen</b>
<b>Änderung</b>	Implementierung von ausführlichen Verfahrensvorschriften zur Koordinierung von Leistungen in Form eines Teilhabeplans. Die Integrationsämter sind bei der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen, soweit sie Leistungen nach Teil 3

	erbringen (vgl. § 22 Abs. 3 SGB IX n.F.).
<b>Erläuterung</b>	Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist ein Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die übrigen zu beteiligenden Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen feststellen. Das zuständige Integrationsamt kann das Teilhabeplanverfahren nunmehr anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren. Die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt beim Rehabilitationsträger, da das Integrationsamt kein Rehabilitationsträger ist.
<b>Auswirkung</b>	Um Leistungen wie aus einer Hand gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation abzubauen, setzt das Teilhabeplanverfahren auf eine noch engere Kooperation unter den Rehabilitationsträgern; dies wird beim Integrationsamt weitere personelle Ressourcen binden.

<b>§ 49</b>	<b>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung</b>
<b>Änderung</b>	Ausführung der Arbeitsassistenz: <i>Bisherige Formulierung "bis zu drei Jahren" jetzt „von höchstens drei Jahren“.</i>
<b>Erläuterung</b>	Nach der Neufassung des § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX sind die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für Leistungsberechtigte als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes durch den Rehabilitationsträger zu finanzieren. Nach Satz 2 bleibt es dabei, dass die Integrationsämter die Bearbeitung der Fälle durchführen und die Kosten für die ersten drei Jahre mit den Rehabilitationsträgern abrechnen.
<b>Auswirkung</b>	Das LVR-Integrationsamt geht davon aus, dass mit dem geänderten Wortlaut keine Änderung der mit den Rehabilitationsträgern bundesweit in 2014 vereinbarten Verfahrensabsprache zur Leistungsabgrenzung verbunden ist.

<b>§ 61</b>	<b>Budget für Arbeit</b>
<b>Änderung</b>	Bundesweite Einführung eines Budgets für Arbeit als Alternative zu Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen durch Beschäftigung auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit Lohnkostenzuschuss sowie Betreuung und Begleitung.
<b>Erläuterung</b>	Erstmals gesetzlich geregelt ist das Budget für Arbeit für Personen, die Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, stattdessen aber auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Für diese Person erhält der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regemäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Mit dem Budget für Arbeit greift der Gesetzgeber erfolgreiche regionale Projekte u.a. der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auf und schafft

	eine bundesweite Regelförderung.
<b>Auswirkung</b>	Das Modellprojekt Übergang 500 plus des LVR-Integrationsamtes wird zum 31.12.2017 beendet. Gleiches gilt für das Modellprojekt aktion5. Für die bereits entstandenen Beschäftigungsverhältnisse ist ein Überleitungsmanagement mit der LVR-Eingliederungshilfe zu entwickeln und zu implementieren. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass das nun regelfinanzierte Budget für Arbeit auch aus Mittel der Ausgleichsabgabe finanziert werden kann. Das LVR-Integrationsamt wird mit der LVR-Eingliederungshilfe dazu eine neue Kooperationsgrundlage entwickeln. Die finanzielle Beteiligung des LVR-Integrationsamtes am Budget für Arbeit ist noch zu klären. Angestrebt wird eine mit dem LWL abgestimmte landesweite Förderung.

### Teil 3 Schwerbehindertenrecht

<b>§ 151</b>	<b>Geltungsbereich</b>
<b>Änderung</b>	Aufnahme des Tatbestandes der beruflichen Orientierung für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, auch wenn der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 30 beträgt oder ein GdB nicht festgestellt ist.
<b>Erläuterung</b>	Ziel der beruflichen Orientierung ist es, mittelfristig allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Förder- und Regelschulen Angebote zu ihren individuellen Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang zu unterbreiten (gemeinsam mit den Eltern, Lehrkräften, potenziellen Dienstleistern und Leistungsträgern). Über den neu ins SGB IX aufgenommenen Leistungstatbestand ist es dem LVR-Integrationsamt künftig möglich, im Rahmen der Regelfinanzierung Leistungen zur beruflichen Orientierung zu erbringen. <i>Anmerkung: Diese Änderung ist bereits mit dem 9. Änderungsgesetz zur SGB II - Rechtsvereinfachung zum 1.8.2016 umgesetzt worden.</i>
<b>Auswirkung</b>	Das bisher als NRW-weites Modellprojekt geförderte Programm „STAR“ kann damit in die Regelförderung überführt und in das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ eingebunden werden. Eine entsprechende Vereinbarung des LVR-Integrationsamtes mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem MAIS NRW wurde geschlossen. Der gesetzliche Auftrag der Regelförderung ist personell und finanziell sicherzustellen.

<b>§ 152</b>	<b>Feststellung der Behinderung, Ausweise</b>
<b>Änderung</b>	Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest.
<b>Erläuterung</b>	Auf Antrag kann seitens der zuständigen Behörden festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen hat, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird.
<b>Auswirkung</b>	Ob es Auswirkungen auf den besonderen Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX n.F.) und die begleitende Hilfe (§ 185 SGB IX n.F.) geben wird, kann zurzeit nicht beurteilt werden.

<b>§ 166</b>	<b>Inklusionsvereinbarung</b>
<b>Änderung</b>	Der Begriff „Integrationsvereinbarung“ wird durch den Begriff „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt. Wird das Integrationsamt von den betrieblichen Akteuren zu den Verhandlungen hinzugezogen, so soll es insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Bei den Regelungen der Vereinbarung ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen.
<b>Erläuterung</b>	Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können das Integrationsamt wie bisher einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Neu ist, dass das Integrationsamt dabei insbesondere darauf hinwirken soll, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Den Integrationsämtern wächst damit neben der Rolle des Moderators auch die Rolle des Mediators zu. Der Gesetzgeber will u.a. eine größere Verbreitung und Akzeptanz der Inklusionsvereinbarungen erreichen.
<b>Auswirkung</b>	Die Regelung, dass das Integrationsamt als Mediator zu den innerbetrieblichen Verhandlungen über eine Inklusionsvereinbarung hinzugezogen werden kann, wird – nach den bisherigen Erfahrungen – zu deutlich mehr Beteiligungen des Integrationsamtes als bisher schon führen. Der Arbeitsaufwand wird durch die deutlich intensivere Begleitung erheblich steigen. Dann ist damit eine personelle Mehrbelastung für das Integrationsamt verbunden, deren Umfang bisher noch nicht kalkuliert werden kann.

<b>§ 178</b>	<b>Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung</b>
<b>Änderung</b>	Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.
<b>Erläuterung</b>	Die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen werden gestärkt, da die bisherigen Mitwirkungsrechte des SGB IX (Teilnahme an Sitzungen des Betriebs-/Personalrates ohne Stimmrecht, Informations- und Anhörungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber) in der Praxis häufig nicht beachtet werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist aber eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Inklusion in den Betrieben und Dienststellen.
<b>Auswirkung</b>	Nach einer ersten Einschätzung gilt die „Unwirksamkeitsklausel“ bei fehlender Unterrichtung und Anhörung der Vertrauensperson uneingeschränkt für Änderungskündigungen, ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie Kündigungen in der Probezeit. Die bestehenden gesetzlichen Fristen im Kündigungsschutzverfahren werden nicht verändert. Die Beteiligung der Vertrauensperson ist dadurch - zumindest bei ordentlicher Kündigung - auch nach Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Ob die Neuregelung einen zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand bzw. neue Prüfpflichten des LVR-Integrationsamtes auslöst, ist ungeklärt.

<b>§ 179</b>	<b>Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen</b>
<b>Änderung</b>	Wegfall der Einschränkungen bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für das erste stellvertretende Mitglied und die im Rahmen der Heranziehung mit Aufgaben betrauten weiteren stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.
<b>Erläuterung</b>	<p>Die Verpflichtung der Arbeitgeber, stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen, war gesetzlich begrenzt auf die Tatbestände „ständige Heranziehung, häufige Vertretung oder absehbares Nachrücken in das Amt“. Im öffentlichen Dienst sind die engen gesetzlichen Voraussetzungen bereit seit Inkrafttreten des SGB IX in 2001 gelockert worden (vgl. Richtlinien des Landes NRW zum SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretungen in der Privatwirtschaft waren bisher diesbezüglich auf die Bereitschaft des Arbeitgebers angewiesen.</p> <p>Da die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen eine Ein-Personen-Vertretung ist, kann der Vertretungsfall jederzeit eintreten. Die Stellvertretung muss dann in der Lage sein, fachkundig das Amt zu übernehmen. Deswegen erhält die erste Stellvertretung dieselben Fortbildungsmöglichkeiten wie die Vertrauensperson. Es besteht ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder, die im Rahmen der Heranziehung Aufgaben übernommen haben.</p>
<b>Auswirkung</b>	Durch den Wegfall der Einschränkungen für Stellvertretungen ist mit einer starken Erhöhung der Nachfrage des Kursangebots des LVR-Integrationsamtes, insbesondere bei den 3-tägigen Grund- und Aufbaukursen, zu rechnen. Dies führt zu einem zusätzlichen langfristigen Bedarf an qualifizierten Referenten, auch aus den Reihen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes. Daneben entsteht ein personeller Mehraufwand im organisatorischen Bereich des Schulungsangebotes beim LVR-Integrationsamt.

<b>§ 185</b>	<b>Persönliches Budget</b>
<b>Änderung</b>	Auf Antrag führt das Integrationsamt seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben als Persönliches Budget aus. § 29 SGB IX n.F. gilt entsprechend.
<b>Erläuterung</b>	Die Integrationsämter sind nunmehr gesetzlich angehalten ihre Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht. Die Regelungen bei der Gewährung des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX n.F. gelten auch für das Integrationsamt. Im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bisher vom Integrationsamt nur die Leistungen zur Arbeitsassistenz in Form des Persönlichen Budgets gewährt worden.

<b>Auswirkung</b>	Wie die Regelung auf die anderen Leistungen der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte in der Praxis Anwendung finden kann, ist noch zu klären. Von den Änderungen betroffen sind vorrangig die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitgliedskörperschaften, da sie gemäß Zuständigkeitsverordnung für die Leistungen in bestehenden Arbeitsverhältnissen zuständig sind. Die Leistungen an Arbeitgeber fallen nicht unter die Regelungen des Persönlichen Budgets. Mehrausgaben werden nicht erwartet.
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>§ 215</b>	<b>Begriff und Personenkreis (Inklusionsbetriebe)</b>
<b>Änderung</b>	Umbenennung der Integrationsprojekte in Inklusionsbetriebe. Ausweitung der Zielgruppe um langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen und Anrechnung von chronisch psychisch kranken beschäftigten Menschen (ohne anerkannte Schwerbehinderung) auf die vorgeschriebene Beschäftigungsquote von (neu) 30 Prozent. Die Inanspruchnahme der Leistungen der begleitenden Hilfen in Inklusionsbetrieben ist nunmehr ab 12 Stunden wöchentlicher Beschäftigungszeit möglich. Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören künftig neben der Beschäftigung und der arbeitsbegleitenden Betreuung auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, die durch das Integrationsamt besonders gefördert werden sollen. <i>Anmerkung: Diese Änderung ist bereits mit dem 9. Änderungsgesetz zur SGB II - Rechtsvereinfachung zum 1.8.2016 umgesetzt worden.</i>
<b>Erläuterung</b>	Die Ausweitung der Zielgruppe der förderfähigen Personen ist vom Gesetzgeber verknüpft worden mit einem befristeten Förderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben „Alle im Betrieb“. Von den für drei Jahre aus dem Ausgleichsfonds beim BMAS zur Verfügung gestellten 150 Mio. € erhält das LVR-Integrationsamt rund 18 Mio. €.
<b>Auswirkung</b>	Das Bundesprogramm führt zu vermehrter Beratungstätigkeit über Anerkennungs- und Fördermodalitäten sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung. Die fördertechnische Abwicklung ebenso wie das betriebswirtschaftliche Monitoring von weiter steigenden Zahlen von Arbeitgebern und Zielgruppenbeschäftigten lässt sich mit dem aktuellen Personalschlüssel nicht mehr ohne weiteres verlässlich erledigen. Das Bundesprogramm stellt nur mittelfristig Fördermittel zur Verfügung. Die langfristigen Verbindlichkeiten verbleiben ausschließlich beim LVR-Integrationsamt.

Die Novellierung des SGB IX bringt zahlreiche neue oder vertiefte Aufgaben und Zuständigkeiten für das LVR-Integrationsamt mit sich. Damit einher gehen höhere fachliche Anforderungen an das vorhandene Personal. Dies ist über zusätzliche Qualifizierungen sicher zu stellen. Trotz eines hohen Grades der IT-Unterstützung und konsequenter Nutzung moderner Medien im LVR-Integrationsamt ist gerade bei der individuellen Beratung von Leistungsberechtigten (vgl. u.a. Prävention, Hinwirkungspflicht und Teilhabeplanung) von einem steigenden Personalbedarf auszugehen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Aufgrund der Zuständigkeitsverordnung, die zahlreiche Leistungen, insbesondere Leistungen in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, an die 38 örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben in den LVR-Mitgliedskörperschaften delegiert, kann es auch dort zu einem personellen Mehrbedarf kommen. Unterstützung könnte hier eine webbasierte IT-Kooperation mit dem LVR-Integrationsamt bieten, die nach jetziger Planung ab 2019 zur Verfügung stehen wird.

Eine verbesserte finanzielle Ausstattung, z.B. durch die Reduzierung der Abführung an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ist mit der Aufgabenausweitung nicht verbunden.

Folgekosten von Bundesprogrammen wie das Förderprogramm „Alle im Betrieb“ zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben verursachen dauerhafte finanzielle Verbindlichkeiten beim LVR-Integrationsamt.

Bereits jetzt decken die jährlichen Einnahmen des LVR-Integrationsamtes nicht mehr die Ausgaben. Mehr als 60 Prozent der Einnahmen eines jeden Jahres sind bereits jetzt für mittel- und langfristige Leistungen wie die Förderung von Inklusionsbetrieben, die Finanzierung von Arbeitsassistenzen und dem Beschäftigungssicherungszuschuss sowie dem Vorhalten des Beratungs- und Begleitungsangebotes des Integrationsfachdienstes sowie der Fachberater bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern gebunden. Seit 2012 lassen sich die finanziellen Verpflichtungen nur mit einem Abbau der Rücklage realisieren. In 2015 sind der Rücklage 12,6 Mio. Euro entnommen worden. Die Zahlen für 2016 lagen beim Erstellen dieser Vorlage noch nicht vor.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i